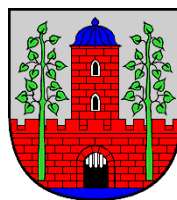


Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zur 8. Änderung
des Flächennutzungsplans
im Bereich zwischen
**Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und
Brunnenstraße**

Entwurf



Stand: 14.09.2020

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung	
						14.09.2020				
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1.	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	10.12.2019	20.12.2019	<p>Zu der o.g. Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme im Rahmen der Beurteilung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. <p>Erläuterungen Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechtswirksam und hat die zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 27.02.2018 geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst. Der beabsichtigten Darstellung von Wohnbauflächen statt gemischter Bauflächen in einem Teilbereich innerhalb des Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Finsterwalde stehen auch nach LEP HR keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <p>Hinweise Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns die Änderung des FNP nach ihrem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren</p>	Keine Abwägung erforderlich.					
					Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personen-bezogene-daten-gl-5.pdf	14.09.2020				
2.	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	10.12.2019	10.01.2020	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15.07.2015, S. 575) geprüft. Danach werden Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbe- reiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Inwieweit Belange des zivilen Luftverkehrs durch die Planänderung berührt sein könnten, wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft. Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligung oder Zustimmung- gen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde liegt vor, siehe Ifd. Nr. 3.				
3.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des LBV Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	10.12.2019	16.01.2020	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: 09.12.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen:					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
				<p>Die in der Stellungnahme vom 27.03.2018 (4122-5.01.80/1241EE-FNP/18) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen.</p>	<p>Die In Bezug auf die Genehmigungspflicht temporärer Luftfahrthindernisse gegebenen Hinweise in der Stellungnahme vom 27.03.2018 wurden als Hinweis für das Baugenehmigungsverfahren in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dieser Hinweis ist ebenso in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>				
4.	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	10.12.2019	13.01.2020	<p>Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde bezüglich des Bereiches zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.</p> <p>Der Änderungsbereich berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	10.12.2019	10.12.2019	Baudenkmaltechnische Belange sind derzeit nicht berührt. Bitte beachten Sie: Die Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich				
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
7.	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	10.12.2019	13.12.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
8.	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
9.	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	10.12.2019	20.12.2019	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
10.	Landesamt für Umwelt Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	10.12.2019	20.12.2019	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Die überarbeiteten Planunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Danach bestehen gegen die beabsichtigte Wohnbauflächennachnutzung eines ehemals gewerblich genutzten Standortes nördlich der Brunnenstraße keine Bedenken. Der überwiegenden Darstellung des ehemals als Gemischte Baufläche und Fläche für Gemeinbedarf (Schulstandort) ausgewiesenen Quartiers zwischen Weststraße, Brunnenstraße und Tuchmacherstraße als Wohnbaufläche wird zugestimmt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
				<p>Im überarbeiteten Umweltbericht sind nunmehr entsprechende Ausführungen zur Betrachtung der Vorhabenwirkungen, speziell den zu beachtenden Verkehrslärmbelastungen entlang der Tuchmacherstraße enthalten. Die vorhandene Belastungssituation wurde im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“ untersucht und die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen (passiver Schallschutz) für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit in die Planunterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung eingearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.</p>					
11.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14798 Potsdam	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
12.	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	10.12.2019	08.01.2020	<p>Mit dem Schreiben vom 10. Dezember 2019, hier eingegangen am 13. Dezember 2019, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten, um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung. Zur vorgelegten 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Das Änderungsverfahren erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnquartier Carl J. Krause" der Stadt Finsterwalde. In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung des FNP erforderlich.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
				Keine Abwägung erforderlich.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
				<p>Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde teilt mit, dass zur o.g. Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Das Änderungsverfahren erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnquartier Carl J. Krause" der Stadt Finsterwalde, wobei der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 8. Änderungsplanung über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgeht, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtquartiers sicherzustellen. Die jeweiligen Planinhalte sind im erforderlichen Umfang aufeinander abgestimmt.</p> <p>Das Gesundheitsamt hat gegen das o. g. Vorhaben bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
				<p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2020U00002, Herr Lehmann, Tel. 03 53 41 1 97 7637) teilt mit, dass aus deren Sicht keine Einwände bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes, u.a. mit der Reg.Nr.2019U00332 insofern erhalten bleiben.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt verweist auf deren Stellungnahme vom 20. Februar 2018.</p> <p>Die Brandschutzstelle bezieht sich auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405, so dass für den Grundschutz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h und bei 4 oder mehr mit 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen ist. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind. Weitere Auflagen und Hinweise werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.</p> <p>Das Schulverwaltungsamt gibt zum o.g. Vorhaben keine neuen Hinweise. Es verweist auf die Hinweise zum Verfahren " BP Wohnquartier Carl J. Krause" (085-2018).</p>	<p>Die genannte Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde in diesem Verfahren abgewogen und sofern erforderlich in die verbindliche Bauleitplanung eingestellt.</p> <p>In der genannten hausinternen Stellungnahme wurden keine Hinweise und Anregungen gegeben, keine Abwägung erforderlich. (E-Mail LKEE vom 22.01.2020)</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden für die späteren Verfahren zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vom Schulverwaltungsamt in der Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf gegebenen Hinweise wurden in diesem Planverfahren geprüft. Entsprechende Untersuchungen zum Schüllärm liegen vor und wurden in das Bebauungsplanverfahren eingestellt. Analoge Hinweise sind auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanung enthalten.</p> <p>Die gegebenen Hinweise zur Verkehrssiche-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
				<p>Das Gebäudemanagement verweist auf die früheren Hinweise.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>rungspflicht insbesondere zur Schulwegsicherung wurden ebenso in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu beachten.</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes abgegebenen Hinweise wurden bereits abgewogen. Sie wurden noch einmal geprüft. An der Entscheidung der Abwägung zum Planvorentwurf wird festgehalten. Der Auszug aus der Beschlussfassung ist in Anlage 1 informativ noch einmal beigefügt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus	10.12.2019		<p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Planes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellung nehmen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen:</p> <p>Neue Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausrei-</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden für die folgenden Planverfahren zur Kenntnis genommen, sie sind bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan wiedergegeben.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
				<p>chende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie im Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebieten die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existiert. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagebestand gilt:</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen!</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
				<p>Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablauf).</p> <p>Vorsorglich weisen Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden</p> <p>Alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“.</p> <p>Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
14.	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	10.12.2019	10.12.2019	<p>Mit Ihrer E-Mail vom 10.12.2019 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zunächst weisen wir Sie daraufhin, dass die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegt. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1 c, 01979 Lauchhammer.</p> <p>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de. Unter Beachtung der satzungsrechtlichen Regelungen, hat der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren.</p> <p>Hinweis: Das Abholen bzw. Entleeren der Behälter muss gefahrlos erfolgen. Insbesondere das Zurücksetzen beim Wenden und das Rückwärtsfahren stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach § 16 Abs. 1 DGUV Vorschrift 44 "Müllbeseitigung" i.V.m. der DGUV Regel114-601 und der DGUV Information 241-033 zu vermeiden sind.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 03535/40300.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden für die folgenden Verfahren zur Kenntnis genommen.				
15.	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	10.12.2019	18.12.2019	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
16.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	10.12.2019	20.12.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
18.	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	10.12.2019	17.01.2020	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
19.	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	10.01.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
20.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
21.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreevalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	10.12.2019	04.08.2020	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I Nr. 13), u geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 11]), Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33</p> <p>- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014</p> <p>- Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, gebilligt am 09.06.2020</p> <p>Keine Einwendungen</p>	14.09.2020				
22.	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	10.12.2019	16.12.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
23.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	10.12.2019	18.12.2019	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24.	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
25.	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
26.	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
27.	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
28.	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					14.09.2020				
29.	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung Stadt Finsterwalde	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
30.	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
31.	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
32.	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	10.12.2019		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020									
Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.									

Anlage 1: Auszug aus der Abwägung zum Vorentwurf Landkreis - Gebäudemanagement

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf								
Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesen- de	ja	nein
				<p>Empfohlen wird, die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche für den Schulstandort nochmals unter Berücksichtigung des tatsächlich vorhandenen Nutzungsbestandes zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.</p> <p>Der vorliegende Vorentwurf wurde vom Gebäudemanagement geprüft.</p> <p>Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Flurstücke des "Sängerstadt-Gymnasiums" als Flächen für den Gemeinbedarf-Schule- nicht gänzlich entsprechend der tatsächlichen Nutzung ausgewiesen sind.</p> <p>Im vorliegenden Vorentwurf werden Flächen bzw. Teilflächen als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt. Dies ist aus der Sicht des Gebäudemanagements nicht verständlich.</p> <p>Änderungen sind hinsichtlich der gesamten Flurstücke 465, 466, 483 und 237/2 und des größten Teils des Flurstückes 231 zumindest bis zur südlichen Grundstückseinfriedung vorzunehmen und den Flächen für den Gemeinbedarf-Schule zuzuordnen.</p>	<p>18.04.2018</p> <p>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche in der Flächennutzungsplanänderung wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Infolge der Planungsabsichten des Eigentümers der ehemaligen Holzwarenfabrik (siehe Plan in der Anlage 2) ist für diesen Standort nun eine Wohnbaufläche darzustellen, da im Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll. Diese Fläche befindet sich mittig im Flächennutzungsplanänderungsbe- reich. Die im wirksamen Flächennutzungsplan neben der Fläche für Gemeinbedarf für das Hauptgebäude des Gymnasiums und die Bebauungsplanflächen enthaltenen weiteren Grundstücke im Quartier sind bisher vollständig als Mischbauflächen dargestellt gewesen (auch Freiflächen und Flächen des zweiten Schulgebäudes des Gymnasiums, siehe Plan in der Anlage 2). Die Überprüfung des Bestandes und die Einschätzung der künftigen Entwicklung haben ergeben, dass die südliche F-Planänderungsfläche zur Brunnenstraße ausschließlich mehrgeschossige Wohngebäude beinhaltet, und somit nicht mehr zu einer Mischbaufläche (bzw. Mischgebiet) entwickelbar ist. Die Überprüfung der süd-östlich des Gymnasiums gelegenen Fläche (entlang der Weststraße) hat ergeben, dass dort ebenso ausschließlich Wohngebäude vorhanden sind und ein Mischgebiet sich nicht entwickeln lässt. Nördlich der ebenso in dieser Mischbaufläche liegenden Freiflächen des Gymnasiums befindet sich noch ein privates Wohngebäude. Von daher ist diese Fläche ebenso wie der Hauptteil des Quartiers als Wohnbaufläche einzustufen. Die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche scheidet aufgrund des privaten Wohngebäudes aus. Auch eine weitere Differenzierung an dieser Stelle ist nicht erforderlich und im Rahmen der</p>			

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

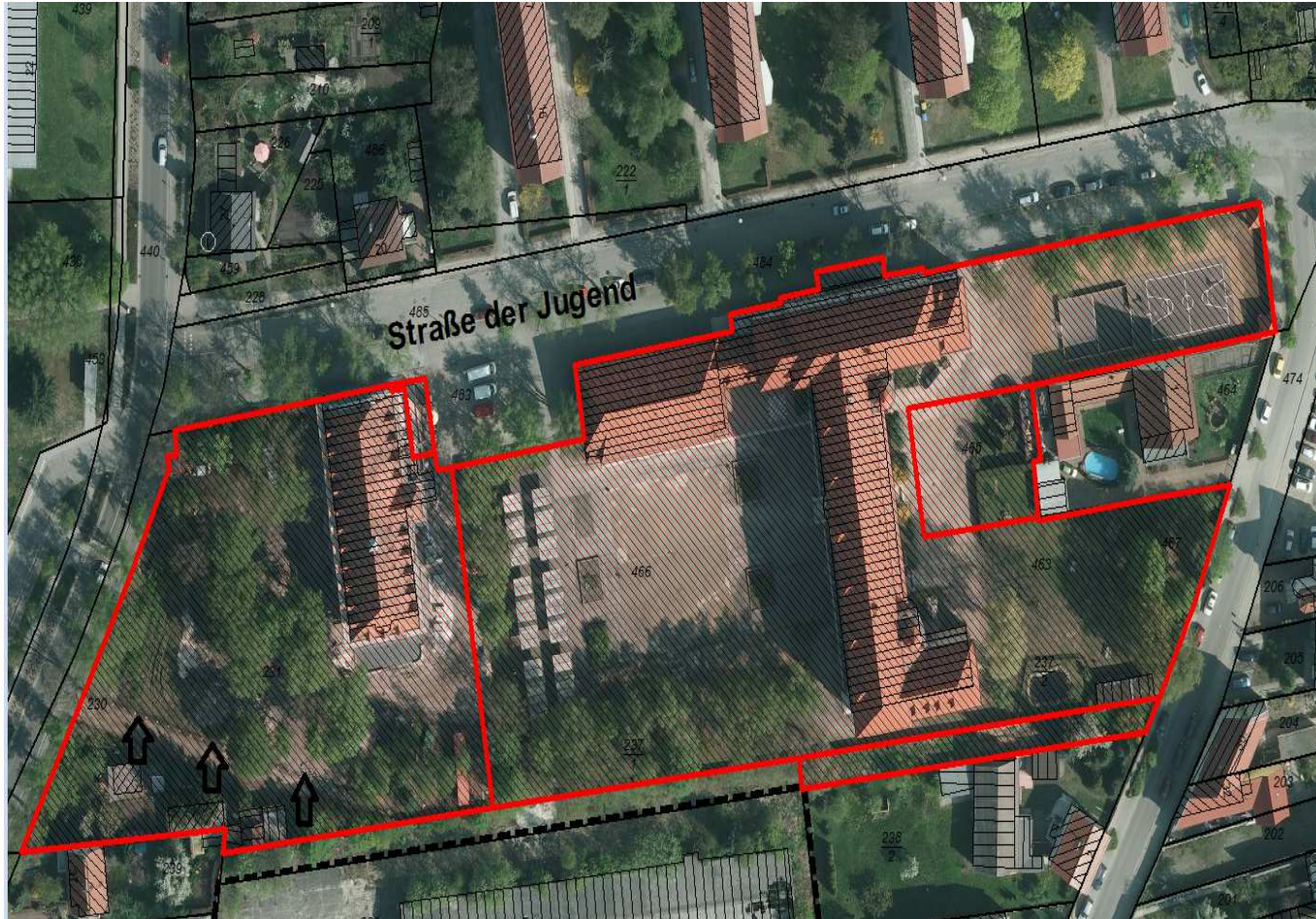
Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					18.04.2018				
					<p>Flächennutzungsplanung auch nicht möglich, da es sich hierbei um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt und dieser lediglich die Grundzüge der der beabsichtigten Art der baulichen Nutzung darstellt.</p> <p>Dem Hinweis wird an dieser Stelle aber dahingehend gefolgt, dass die Gemeinbedarfsfläche nach Osten vergrößert wird, und das Flurstück 465 (Eigentum Landkreis) nunmehr komplett innerhalb dieser Fläche liegen wird.</p> <p>Die nordwestlich im Änderungsbereich liegenden Flächen des Landkreises beinhalten neben der ehemaligen Inneren Abteilung (jetzt Teil des Schulstandortes) ein Wohngebäude, eine Ergotherapie und eine Physiotherapie (als Gebäude) sowie einen vermutlich durch den Landkreis verpachteten Erholungsgarten (Siehe Plan Anlage 1). Es handelt sich hier also um 3 Grundstücke mit 4 verschiedenen Nutzungsarten. In Auswertung des vorgefundenen Bestandes ist für diesen Planteil Mischbaufläche darzustellen, da eine andere Darstellung nicht in Betracht kommt. Die vorhandene Praxis (Ergotherapie/Physiotherapie als Gebäude) ist in Wohngebieten unzulässig. Die Ausweisung von nur 2 Grundstücken als Mischbaufläche bzw. später in der verbindlichen Bauleitplanung als Mischgebiet scheidet aufgrund des Gebietscharakters eines Mischgebietes und der nur geringen Planfläche aus.</p> <p>Darüber hinaus ist die Darstellung aller Teile des Schulstandortes als Fläche für Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan auch nicht erforderlich. Selbst wenn später aus dem Flächennutzungsplan Bebauungspläne entwickelt werden sollten, so sind Schulen sowohl in Misch- als auch in allgemeinen Wohngebieten allge-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					18.04.2018				
					<p>mein zulässig es handelt sich hierbei eine Anlage für kulturelle Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO.</p> <p>Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautberger, Kommentar zur BauNVO: „Anlagen für kulturelle Zwecke sind allgemein zulässig in den Baugebieten nach den §§ 4 bis 7 und können als Ausnahmen in den Gebieten nach den §§ 2, 3 und 9 zugelassen werden. Der Nutzungsbegriff regelt die Zulässigkeit abschließend. Die Trägerschaft und die Frage der Gewinnerzielung bzw. Gemeinnützigkeit sind planungsrechtlich ohne Belang.“</p>				

(Anlage 1 zur Abwägung Vorentwurf Landkreis - Gebäudemanagement)

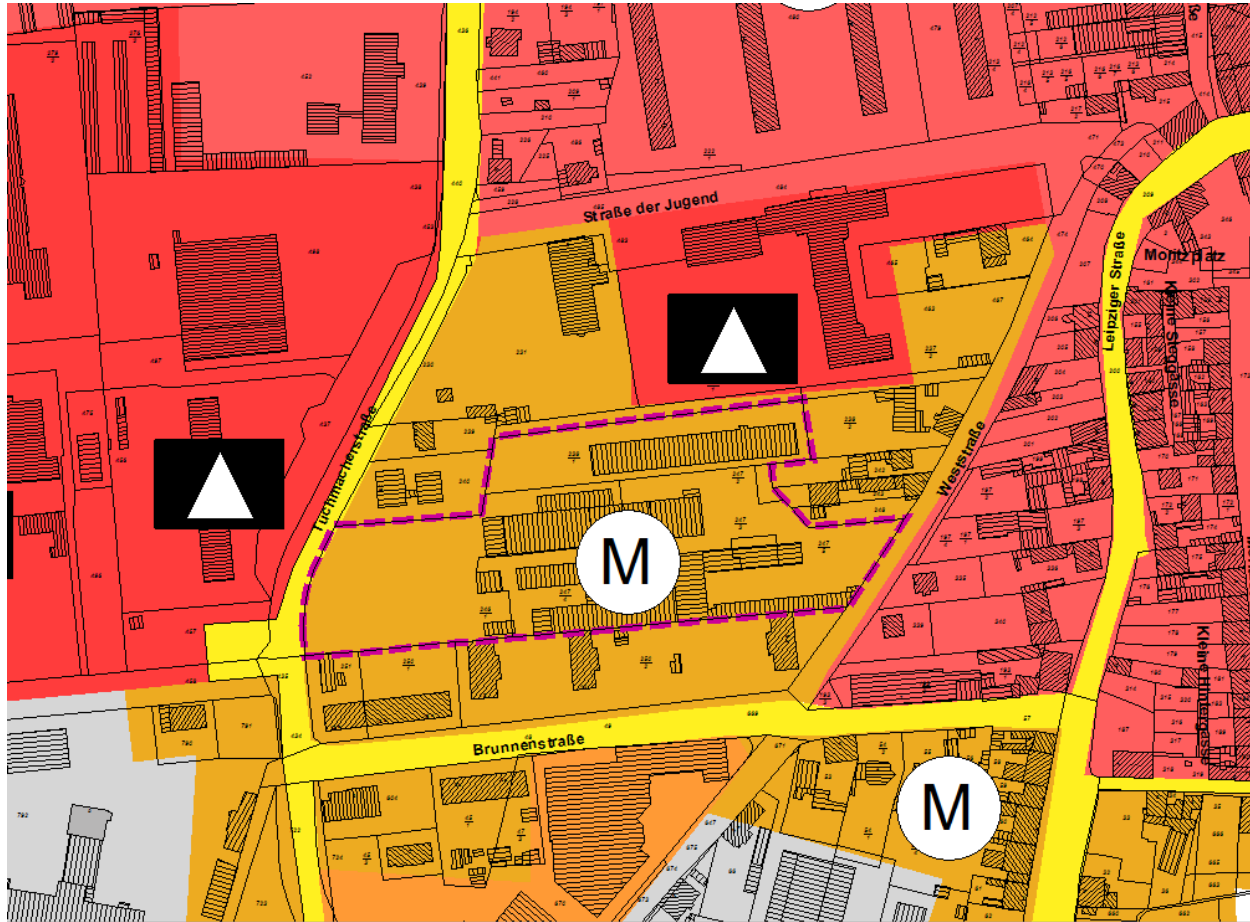
Darstellung Grundstück Landkreis, die schwarzen Pfeile markieren den Zaun, der den Garten vom Schulgelände trennt



© Geobasisdaten-/DE/LGB

(Anlage 2 zur Abwägung Vorentwurf Landkreis - Gebäudemanagement) Darstellung noch wirksamer Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Bebauungsplangebietes (gestrichelte Linie) für das ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll

Anmerkung: mit Stand Abwägung Entwurf, sind die Flächen bereits ausgewiesen, da der B-Plan rechtskräftig ist, auch die direkt angrenzende nördlichen kleine Wegeparzelle (Flurstück 237/1) zwischen Plangebiet B-Plan und Schulstandort wurde noch in den Planbereich einbezogen und ist dort als WA ausgewiesen worden)



© Geobasisdaten-/DE/LGB

Legende:



Fläche für Gemeinbedarf (Schule)